

Fachschlagwerk: ja
Antliche Sammlung: nein

2. VO zur Änderung der 1., 2. und 3. DV - BEG vom
25. Februar 1960, BGBl I 130.

Geltendmachen weiterer Ansprüche auf Entschädigung für
einen Schaden im beruflichen Fortkommen auf Grund der
2. ÄndVO, wenn der Verfolgte sich vor dem Inkrafttre-
ten dieser VO über diesen Anspruch verglichen hat.

BGH, Urteil vom 15. Mai 1963 - IV ZR 322/62 - OIG Frankfurt/Main
IG Darmstadt

IV ZR 322/62

Verkündet
am 15. Mai 1963

Hooppe
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsstreit

des Buchhalters Arkady F [REDACTED], D [REDACTED],
H [REDACTED] str. [REDACTED]
Klägers und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]/[REDACTED]-

gegen

das Land H e s s e n,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern, Wiesbaden,
Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]-

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 8. Mai 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Ioo -
wenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 18. September
1962 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand :

Der Kläger hat sich mit dem beklagten Land über die von ihm geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen durch einen am 21. Dezember 1959/4. Januar 1960 geschlossenen Vergleich geeinigt. In diesem Vergleich hat das beklagte Land sich verpflichtet, an ihn eine monatliche Rente von 277 DM zu zahlen. Sodann heißt es in dem Vergleich:

2. Mit vorstehend genannter Entschädigung sind sämtliche Ansprüche des Antragstellers gegen das Land Hessen auf Wiedergutmachung für Schaden im beruflichen Fortkommen - einschließlich etwaiger Darlehensansprüche - nach Bundes- und Landesrecht endgültig abgegolten.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Berufsschadensrente des Antragstellers trotz der Regelung im Vergleichswege an etwaigen gesetzlichen Änderungen bezüglich der Höhe der Rente für früher unselbstständig Tätige teilnehmen soll.

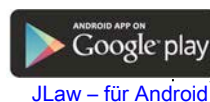
Im Hinblick auf die zu Ziff. 3 getroffene Bestimmung hat das beklagte Land dem Kläger mit Wirkung vom 1. Januar 1960 ab eine Rente von monatlich 307 DM gewährt.

Bei der Berechnung der dem Kläger zuerkannten Rente ist ein Entschädigungszeitraum vom 11. Dezember 1938 bis zum 31. Dezember 1950 zugrundegelegt und eine Einstufung des Klägers in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes angenommen worden.

Nach Erlass der 2. Änderungsverordnung vom 25. Februar 1960 und der Einführung der Einstufungstabelle Anlage 3 zur 3. DV-BEG hat der Kläger die Neufestsetzung seiner Entschädigung unter Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes begehrt. Die Entschädigungsbehörde hat diesen Antrag abgelehnt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn eine Rente unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes zu zahlen.

Das Landgericht hat seine Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die vom Kläger gegen das Urteil des Landgerichts eingelegte Berufung zurückgewiesen. Der erkennende Senat hat die Revision gegen dieses Urteil zugelassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt. Er verfolgt seinen im ersten Rechtszug gestellten Antrag weiter. Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hat den in Ziff. 3 des Vergleichs gemachten Vorbehalt dahin ausgelegt, daß er nichts anderes besage, als daß der Kläger durch den Vergleich nicht um den Genuß etwaiger den Beamtenbezügen angepaßten gesetzlichen Zuschläge kommen solle. Die Einreihung in eine bestimmte Beamtenkategorie wäre von dieser vorsorglich in den Vergleich aufgenommenen Regelung nicht berührt. Diese Auslegung des Vergleichs ist für das Revisionsgericht bindend. Sie ist möglich und verstößt nicht gegen das sachliche Recht, sie ist auch von der Revision nicht mit Verfahrensrügen angegriffen worden.
2. Durch die 2. Verordnung zur Änderung der 1., 2. und 3. Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 25. Januar 1960 (im folgenden 2. ÄndVO genannt) wurden die Entschädigungsansprüche der Verfolgten für einen von ihnen erlittenen Schaden im beruflichen Fortkommen verbessert. Die Höchstbeträge der Renten wurden angehoben, außerdem wurden neue Bestimmungen für die Einreihung der Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe erlassen. Auf Grund dieser Bestimmungen war in vielen Fällen eine für die Verfolgten günstigere Ein-

reihung möglich.

Soweit die Entschädigung eines Verfolgten bereits durch einen Bescheid oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgesetzt worden war, bestimmt Art. 4 Abs. 1 der 2. ÄndVO, daß die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft einer vor Verkündung dieser Verordnung ergangenen Entscheidung einer erneuten Entscheidung auf Grund dieser Verordnung nicht entgegenstehe.

Es ergibt sich die Frage, ob auch dann eine neue Entscheidung auf Grund der 2. ÄndVO möglich ist, wenn die Entschädigung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung durch Vergleich geregelt worden ist. Die 2. ÄndVO enthält darüber keine ausdrückliche Bestimmung. Art. 4 Abs. 3 der 2. ÄndVO besagt nur, daß es zugunsten der Berechtigten sein Bewenden behalte, soweit die Ansprüche vor Verkündung der Verordnung durch Bescheid, durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorbehaltlos festgesetzt oder durch unanfechtbaren Vergleich geregelt worden seien.

Im Gegensatz dazu bestimmten § 235 BEG und Art. 3 Ziff. 11 des 3. Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29. Juni 1956 ausdrücklich, daß vor dem Inkrafttreten dieser Gesetze geschlossene Vergleiche angefochten werden konnten. Wenn das geschah, wurde der Vergleich ausgeräumt und über den Anspruch auf Entschädigung war neu zu entscheiden. Dabei konnte der Anspruch auf Entschädigung auch abgelehnt werden, ohne daß der Verfolgte das behalten hätte, was ihm früher durch den Vergleich zugesprochen worden war. Nur insoweit dem Berechtigten früher durch Bescheid oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung etwas zugesprochen war, blieb es dabei nach diesen Bestimmungen zugunsten des Verfolgten auch dann, wenn er auf Grund der neuen gesetzlichen Bestimmungen weitergehende Ansprüche geltend machte, die aus einem Grunde abgelehnt wurden, der an sich auch den früher zuerkannten Leistungen entgegenstand.

Das, was ihm durch Bescheid oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zugesprochen war, wurde ihm nicht genommen.

Darüber, welche Rechte einem Verfolgten nach dem Inkrafttreten der 2. ÄndVO zustehen, wenn seine Entschädigung vorher durch einen Vergleich geregelt worden ist, bestehen in Rechtsprechung und Schrifttum verschiedene Ansichten.

Zorn RzW 1960, 49 nimmt an, im Falle eines über den Anspruch abgeschlossenen Vergleichs bestehe kein Rechtsanspruch auf Neufestsetzung des Anspruchs. Das besage aber nicht, daß die Entschädigungsbehörde von sich aus nicht berechtigt sei, auch einen im Vergleichsweg festgesetzten Anspruch im Hinblick auf die neue Einreihungsregelung zu überprüfen und neu festzusetzen. Das werde insbesondere bei den "unechten" Vergleichen geschehen, bei denen materiell kein gegenseitiges Nachgeben vorgelegen, sondern nur aus Vereinfachungsgründen der Anspruch in der äußeren Form eines Vergleichs geregelt worden sei. Bei "echten" Vergleichen werde die Entschädigungsbehörde kaum bereit sein, die Sache nochmals zu behandeln. Hiergegen stehe dem Antragsteller auch kein Rechtsbehelf zu.

Dem scheint sich auch die Praxis der Länder angeschlossen zu haben, wie die Ausführungen Zorns in RzW 1961, 289, 291 unter V ergeben.

Das Oberlandesgericht Celle (RzW 1962, 373) vertritt die Ansicht, auch dann, wenn die Entschädigung vor dem Inkrafttreten der 2. ÄndVO durch Vergleich geregelt worden sei, könne nach dieser Verordnung eine neue Einstufung verlangt werden, soweit die auf diese Fälle anzuwendende *clausula rebus sic stantibus* nach Treu und Glaube eine Anpassung an die veränderte rechtliche Situation dies fordere. Die Veränderung der Einreihungsgrundsätze für die Beurteilung der wirtschaftlichen Stellung eines Verfolgten könne die Geschäftsgrundlage berühren, die die Parteien ihrem Vergleich zugrundegelegt haben. Die 2. ÄndVO habe keinen streitausschließenden Umstand im Sinne des § 779 BGB betroffen. Sie habe auch keine Veränderung der maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse im Sinne des § 206 BGB gebracht. Die Veränderung der Einreihungsgrundsätze, insbesondere die Herabsetzung derjenigen Einkommens-

sätze, an denen das Durchschnittseinkommen des Verfolgten in den letzten drei Jahren vor Beginn der Verfolgung zu messen sei, berühre aber die Geschäftsgrundlage, auf die die Parteien ihren Vergleich aufgebaut hätten. Zu den für die damalige vergleichsweise Regelung maßgebenden Grundlagen gehörte in erster Linie die damals maßgebende Einreihungstabelle, deren Sätze der Kläger erreicht haben mußte, um entsprechend eingestuft zu werden. Die Änderung der Tabelle, die eine günstigere Einstufung ermöglichen wolle, könne in Anwendung der sog. *clausula rebus sic stantibus* unter Umständen Berücksichtigung auch bei der Entschädigung des Berechtigten für seinen Schaden im beruflichen Fortkommen finden. Das treffe zu, wenn Treu und Glauben eine Anpassung des Vergleichs an die durch den Gesetzgeber veranlaßte und von ihm gewollte Verbesserung verlangen würde. Es komme aber nur eine Anpassung in Betracht. Der Vergleich sei nicht in seinem gesamten Umfange unwirksam geworden. Deshalb sei von den Überlegungen und Feststellungen auszugehen, die dem Vergleich zugrundegelegen hätten. Es sei zu prüfen, ob auf ihrer Grundlage die veränderte Einstufungstabelle eine günstige Einstufung des Berechtigten nach Treu und Glauben fordere.

Das Oberlandesgericht Stuttgart (RzW 1962, 473) zieht Folgerungen aus allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen, die seiner Meinung nach sich aus den Übergangsbestimmungen der einzelnen Entschädigungsgesetze (§§ 107, 110 BErgG, §§ 234, 235, BEG, Art. III Nr. 9 und 11 des ÄndG) ergeben. Hieraus entnimmt es, daß materielle Verbesserungen der Ansprüche allen Berechtigten zugute kommen sollen, daß alle erledigten Ansprüche gleich zu behandeln seien, ohne Rücksicht auf die Art der Erledigung. Das Oberlandesgericht Stuttgart schließt weiter, daß ein Berechtigter nach dem Inkrafttreten der 2. ÄndVO grundsätzlich berechtigt sein müsse, einen früher geschlossenen, seine Entschädigung betreffenden Vergleich anzufechten. Es entnimmt aber aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 der 2. ÄndVO, daß die Anfechtung nur zulässig sei, wenn nach den Vorschriften des BEG und der 3. DV-BEG dem Berechtigten für seinen Schaden im beruflichen Fortkommen eine höhere Entschädigung zustehe als sie ihm auf Grund der Vertragsregelung ge-

währt worden ist. Durch eine zulässige Anfechtung soll der Vergleich ganz beseitigt werden. Über den Antrag auf Entschädigung sei dann neu und unabhängig von der früheren vergleichsweisen Regelung zu entscheiden. Die Entschädigungsorgane müßten den Sachverhalt ermitteln. Der Berechtigte könne neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen. Die Anspruchsberechtigung sei unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt nicht nur im Rahmen des Art. 4 der 2. ÄndVO zu prüfen. Danach kann es möglich sein, daß der Antrag abgelehnt wird, ohne daß dem Berechtigten das verbleiben müßte, was ihm früher durch den Vergleich zuerkannt worden war.

Das Oberlandesgericht Frankfurt nimmt dagegen in dem angefochtenen und in einem früheren RzW 1962, 333 veröffentlichten Urteil an, die 2. ÄndVO lasse keine neue Entscheidung zu, wenn der Anspruch auf Entschädigung vor ihrem Inkrafttreten durch Vergleich geregelt worden sei.

Daraus, daß die 1., 2. und 3. ÄndVO in ihren Artikeln 4 Abs. 1 nichts über den Vergleich sagen, obwohl frühere gesetzliche Bestimmungen, wie § 235 BEG und Art. 3 Ziff. 11 des 3. ÄndG, auch für sie etwas bestimmten, ergibt sich noch nichts für den Rechtsstandpunkt des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main. Die Vertreter der gegenteiligen Meinung können sich aber auch nicht mit Erfolg auf Art. 4 Abs. 3 Satz 2 der 2. ÄndVO berufen. Dort heißt es, daß auch bei einer Neufestsetzung der Ansprüche des Berechtigten nach der 2. ÄndVO ihm das verbleibe, was ihm vor Verkündung der Verordnung durch Bescheid oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorbehaltlos zuerkannt oder in einem unanfechtbaren Vergleich zugesprochen worden sei. Diese Bestimmung kann auch dann einen Sinn haben, wenn man der Rechtsansicht des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main folgen würde. Sie würde dann bedeutsam sein in allen Fällen, in denen über einen Anspruch auf Entschädigung teilweise durch Vergleich und teilweise durch Bescheid entschieden worden ist, und wenn eine neue Entscheidung auf Grund der 2. Verordnung begehrt wird, soweit über den Anspruch durch Bescheid entschieden worden ist.

Es muß als selbstverständlich angenommen werden, daß dem Verordnungsgeber, als er die 1., 2. und auch 3. ÄndVO erließ, das hier erörterte Rechtsproblem bekannt war. Dafür sprechen auch die Ausführungen Zorns RZW 1960, 49, insbesondere auch RZW 1961, 291 unter V. Wenn der Verordnungsgeber dennoch keine klare und eindeutige Bestimmung für die hier behandelten Fälle getroffen hat, so ergibt sich daraus, daß er die Entscheidung dieser Frage bewußt offen gelassen und ihre Lösung der Rechtsprechung hat überlassen wollen.

Bei ihrer Entscheidung müssen das Wesen des Vergleichs, die Grundsätze von Treu und Glauben und die allgemeinen Grundsätze, von denen das Entschädigungsverfahren an sich beherrscht wird, in gleicher Weise beachtet werden. Auszugehen ist davon, daß der Sinn und Zweck jeder gesetzlichen Regelung des Entschädigungsrechts der ist, daß die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung möglichst schnell entschädigt werden sollen und daß die Entschädigungsverfahren im Interesse einer allgemeinen Beruhigung gleichfalls möglichst schnell zum Abschluß gebracht werden sollen. § 177 BEG bestimmt ausdrücklich, daß Vergleiche über Entschädigungsansprüche zulässig sind. Gerade durch den Abschluß von Vergleichen werden die oben genannten, vom Gesetzgeber verfolgten Ziele, in besonderem Maße erreicht. Der Verfolgte kommt, wenn er einen Vergleich schließt, schnell zu seinem Recht, das Verfahren kommt schneller und einfacher zum Ende, als wenn über den Anspruch entschieden werden müßte. Wenn der Vergleich seinen Zwecken gerecht werden soll, muß er grundsätzlich auch für die Zukunft bindend sein, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Andererseits ist zu beachten, daß der Gesetzgeber im Interesse der Verfolgten eine möglichst schnelle Abwicklung der Entschädigung im Auge hatte. Es war ihm daher nicht möglich, das Gesetz vor seinem Inkrafttreten von Anfang an bis ins letzte zu durchdenken. Der Gesetzgeber hat daher durch Änderungsgesetze und Änderungsverordnungen die getroffene Regelung mehrfach zugunsten der Verfolgten verbessert. Dabei hat er grundsätzlich dafür gesorgt, daß auch die, deren Ansprüche bereits durch Bescheid oder Urteil geregelt waren, in den Genuß der nachträglichen Verbesserungen gelangten.

Soweit es sich darum handelte, daß die Ansprüche durch Vergleich geregelt waren, mußte bei der nachträglichen Verbesserung der Ansprüche das Wesen des Vergleichs und die durch die vergleichsweise Regelung verfolgten Zwecke berücksichtigt werden.

Das Bundesergänzungsgesetz brachte wesentliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand in den verschiedenen Ländern. Das gleiche gilt für das Bundesentschädigungsgesetz im Verhältnis zu der durch das Bundesergänzungsgesetz getroffenen Regelung. Mit Rücksicht hierauf hat der Gesetzgeber den Berechtigten das Recht eingeräumt, früher geschlossene Vergleiche anzufechten. Sie konnten damit auf die sich aus dem Vergleich für sie ergebenden Rechte verzichten und ihre Ansprüche nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen erneut geltend machen.

Durch die 1., 2. und 3. ÄndVO zur 1., 2. und 3. Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes wird das geltende Recht nur in geringerem Umfang geändert. Sie können daher auch nicht in demselben Umfang wie die entsprechenden Bestimmungen früherer Gesetze das Recht gewähren, früher geschlossene Vergleiche anzufechten. Sinn und Zweck einer früher getroffenen vergleichswaisen Regelung stehen an sich grundsätzlich einer solchen Anfechtung entgegen. Gegenüber den zahlreichen Verfolgten, deren Ansprüche noch nicht geregelt sind, wäre es nicht zu verantworten, wenn die Erledigung ihrer Ansprüche dadurch hinausgezögert werden könnte, daß die Entschädigungsbehörden gezwungen werden könnten, auch die Ansprüche neu zu bescheiden, die bereits im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Berechtigten und dem zur Entschädigung verpflichteten Land durch Vergleich geregelt worden sind. Dabei ist zu beachten, daß ein Vergleich nach seiner Rechtsnatur ein Vertrag ist, durch den der geltend gemachte Anspruch im Wege gegenseitigen Nachgebens geregelt worden ist. Damit gewährt er dem Berechtigten einen Vorteil, den er nicht gehabt hätte, wenn über seinen Anspruch entschieden worden wäre. Andererseits verzichtet der Berechtigte darauf, etwaige, über den Vergleich hinausgehende Ansprüche weiter zu verfolgen.

Der Streit oder die Ungewißheit soll durch den Vergleich endgültig beseitigt werden. Das liegt im Interesse des Berechtigten. Denn er will dadurch, daß er den Vergleich schließt, schnell in den Genuß der in dem Vergleich festgesetzten Leistung kommen. Ebenso liegt das aber im Interesse der Allgemeinheit und der anderen Entschädigungsberechtigten. Denn dadurch, daß dieser Anspruch des Berechtigten endgültig beseitigt wird, werden die Entschädigungsorgane in die Lage versetzt, andere streitige Ansprüche zu bearbeiten. Der Berechtigte, der die Vorteile des Vergleichs für sich in Anspruch nimmt, muß zu dem dafür von ihm aufgebrachten Opfer stehen. Er kann sich, wenn das Gesetz ihm dieses nicht ausdrücklich gestattet, grundsätzlich nicht von dem Vergleich lossagen, um bessere Leistungen zu erlangen (vgl. den Beschluß des Senats vom 25. Januar 1963 - IV ZB 383/62-). Etwas anderes gilt nur, wenn im Vergleich das beklagte Land dem Verfolgten nicht mehr gewährt hat, als was es ihm in dem Zeitpunkt, als der Vergleich geschlossen wurde, auf Grund des zu dieser Zeit geltenden Rechts nach Maßgabe des der Behörde damals bekannten und feststehenden Sachverhalts zugestanden hat. Insofern enthält der Vergleich kein Nachgeben auf Seiten des beklagten Landes. Diese Natur des Vergleiches muß sich aber zweifelsfrei entweder aus dem Vergleich selbst oder aus den bei den Akten befindlichen, den Vergleich betreffenden Erklärungen der Entschädigungsbehörde ergeben. Aus ihnen muß hervorgehen, daß der Sachverhalt zur Zeit des Vergleichsschlusses hinsichtlich aller anspruchsbegründenden Tatsachen geklärt war, und daß das beklagte Land dem Verfolgten durch den Vergleich alle Rechte eingeräumt hat, die ihm nach dem damals geltenden Recht auf Grund dieses Sachverhalts zustanden. Unter diesen Umständen kann der Verfolgte dadurch, daß seine Ansprüche durch einen Vergleich geregelt worden sind, nicht schlechter gestellt sein, als wenn sie durch einen Bescheid geregelt worden wären. Der Vergleich steht dann einer Neufestsetzung des Anspruchs des Berechtigten nach Maßgabe der 2. ÄndVO nicht entgegen. Der Berechtigte hat dann gegebenenfalls einen Rechtsanspruch darauf, daß die Entschädigungsbehörde

seinen Anspruch neu festsetzt.

Weitergehende Rechte nach Maßgabe der 2. ÄndVO kann der Verfolgte dagegen nicht geltend machen, wenn der Wortlaut des Vergleiches oder die bei den Akten befindlichen zu berücksichtigenden Erklärungen der Entschädigungsbehörde nicht mit Sicherheit ergeben, daß die anspruchsbegründenden Tatsachen zur Zeit des Vergleichsschlusses geklärt waren und daß der Verfolgte auf Grund des Vergleiches nicht mehr erhalten hat, als was ihm bei diesem Sachverhalt nach dem damals geltenden Recht zugestanden hat. Dasselbe gilt, wenn der Vergleich und die zu berücksichtigenden Erklärungen der Entschädigungsbehörde ergeben, daß dem Verfolgten entweder durch den Vergleich mehr zugesprochen worden ist, als was ihm nach der damaligen Rechtslage zustand, oder daß ihm etwas zugesprochen worden ist, obwohl der Sachverhalt noch nicht hinsichtlich aller anspruchsbegründender Tatsachen geklärt war.

Hiernach steht der Umstand, daß die Ansprüche des Klägers durch einen Vergleich und nicht durch einen Bescheid geregelt worden sind, an sich dem Verlangen des Klägers nach weitergehenden Leistungen auf Grund der 2. ÄndVO nicht entgegen. Der Vermerk des Sachbearbeiters der Entschädigungsbehörde vom 21. Dezember 1959, der sich auf den Vergleich vom 21. Dezember 1959/4. Januar 1960 bezieht, ergibt, daß in dem Zeitpunkt, als dieser Vergleich geschlossen wurde, der Sachverhalt hinsichtlich aller anspruchsbegründenden Tatsachen für die Entschädigungsbehörde feststand, und daß der Kläger durch den Vergleich auch nicht mehr Rechte zugesprochen erhalten hat, als sie ihm auf Grund dieses Sachverhalts nach der damaligen Rechtslage zustanden.

Als der Vergleich geschlossen wurde, war, wie der Vermerk des Sachbearbeiters ergibt, allein fraglich, ob die Zeit, in der der Kläger sich von November 1947 bis zu seiner Einreise in die Bundesrepublik im November 1957

in Polen aufgehalten hatte, in den Entschädigungszeitraum einzubeziehen war. Das war aber nur deswegen fraglich, weil es möglich sein konnte, daß der Kläger in dieser Zeit ein geringeres Einkommen gehabt hatte als das, was für ihn eine ausreichende Lebensgrundlage war, aus anderen, nicht mit der Verfolgung zusammenhängenden Gründen, die ebenso bestanden hätten, wenn der Kläger nicht verfolgt worden wäre. Es war fraglich, ob dieser Zeitraum deswegen nach § 9 Abs. 5 BEG nicht in den Entschädigungszeitraum mit einzubeziehen war. In dem Vermerk des Sachbearbeiters wird ausgeführt:

Der Antragsteller hat alles vorgetragen, was er zu dieser Frage sagen konnte. Seine Angaben erscheinen auch zur Überzeugung der Behörde als wahrheitsgemäß. Eine Klärung, wann und zu welchem Zeitpunkt das eine das andere Moment überwogen hat, läßt sich nicht mehr herbeiführen. Es muß daher bei der rechtlichen Beurteilung davon ausgegangen werden, daß sowohl das eine wie auch das andere Moment sich ausgewirkt hat. Da aber datenmäßig eine Trennung beider Momente nicht mehr möglich ist, erscheint es angebracht, als hypothetisches Ende etwa die Mitte der fraglichen Zeit in Polen anzusetzen. Im Vergleichswege ist daher der Berechnung der Rente, die sich aus einem Entschädigungszeitraum vom 1. Dezember 1938 bis 31. Dezember 1950 ergebende Kapitalentschädigung zugrunde zu legen.

Danach hat der Kläger durch den Vergleich nicht mehr, sondern weniger erhalten als das, was ihm im Zeitpunkt des Vergleichs - schlusses durch einen Bescheid hätte zugesprochen werden müssen. Denn es war davon auszugehen, daß der Entschädigungszeitraum erst im November 1957 geendet hat. Ein früheres Ende hätte nach § 9 Abs. 5 BEG nur angenommen werden können, wenn die nach dem Gesetz hierfür notwendigen Tatsachen erwiesen gewesen wären. Dieser Beweis war aber, wie sich aus dem Vermerk des Sachbearbeiters ergibt, nicht

zu erbringen. Es stand zur Zeit des Vergleichsschlusses auch schon fest, daß er nicht erbracht werden konnte.

Obwohl hiernach der Vergleich vom 21. Dezember 1959/4. Januar 1960 einer Neufestsetzung des Anspruchs des Klägers nach der 2. ÄndVO, im Gegensatz zur Ansicht des Berufungsggerichts, nicht entgegensteht, kann sein Rechtsmittel dennoch keinen Erfolg haben. Wie der Senat in dem Urteil vom 26. September 1962 - IV ZR 76/62 - dargelegt hat, kann der Berechtigte nach der 2. ÄndVO erhöhte Ansprüche auf Entschädigung nur insoweit geltend machen, als diese Änderungsverordnung ihm höhere Entschädigungsleistungen oder eine sonstige Verbesserung seiner entschädigungsrechtlichen Position zubilligt. Er kann keinen neuen Antrag stellen, wenn ihm schon damals, als über seinen Antrag durch Bescheid oder Urteil entschieden wurde, auf Grund der damaligen Sach- und Rechtslage dieselben Ansprüche zugestanden hätten, die ihm heute nach der 2. ÄndVO zustehen. Die 2. ÄndVO ermöglicht es nicht, einen der früheren Entscheidung anhaftenden Mangel zu beseitigen. Es ist vielmehr auf Grund des für die frühere Entscheidung maßgebenden Sachverhalts festzustellen, ob die Rechtslage des Berechtigten durch die 2. ÄndVO verbessert worden ist. Nur wenn und soweit das zutrifft, kann der Berechtigte eine Neufestsetzung seines Anspruchs nach der 2. ÄndVO begehren.

Dasselbe gilt, wenn der Anspruch des Klägers wie in dem hier zu entscheidenden Falle durch einen Vergleich geregelt worden ist, der im Grunde nur einen Bescheid ersetzt. Auch in diesem Fall ist von der dem Vergleichsschluss zugrundeliegenden Sachlage auszugehen. Es ist zu prüfen, ob der durch die 2. ÄndVO geschaffene Rechtszustand dem Kläger weitergehende Rechte zubilligt als sie für ihn nach dem zur Zeit des Vergleichsschlusses maßgebenden Recht bestanden.

Das trifft, soweit es sich um die mit dieser Klage begehrte höhere Einstufung handelt, nicht zu. Aus dem erwähnten Vermerk des Sachbearbeiters der Entschädigungsbehörde ergibt sich, daß beim Abschluß des Vergleiches angenommen worden ist, der Kläger habe in den letzten drei Jahren vor Beginn seiner Verfolgung jährlich durchschnittlich etwa 10 200 RM verdient. Er hatte damals das 35. Lebensjahr vollendet. Sein Einkommen hätte daher schon nach der vor Inkrafttreten der 2. ÄndVO bestehenden Rechtslage seine Einstufung in die vergleichbare Gruppe der Beamten des höheren Dienstes gerechtfertigt. Die 2. ÄndVO gibt ihm nicht das Recht, diese Einstufung jetzt zu erreichen, die er schon damals hätte erlangen können aber nicht erlangt hat, weil er einen Vergleich schließen wollte. Ebenso ermöglicht sie ihm nicht, eine andere und günstigere Berechnung des Entschädigungszeitraums zu erlangen.

Die Revision des Klägers mußte daher mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher. Johannsen. Wilden. Dr. Loewenheim. Dr. Graf